

Satzung („Vereinsstatuten“)

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen compass.
- (2) Er hat seinen Sitz in 3653 Weiten, Am Schuss 43 und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Niederösterreich und in Ausnahmefällen auf ganz Österreich.
- (3) Er ist ein nicht auf Gewinn gerichteter, mildtätiger Verein, der seine Tätigkeit nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 34 ff der Bundesabgabenordnung ausübt.
- (4) Für Dienstleistungen und Aufwendungen können an Mitglieder und MitarbeiterInnen ein Ersatz des tatsächlich entstandenen Aufwandes nach Beleg oder die steuerlich anerkannten Pauschalen erstattet werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hilft physischen Personen mit psychosozialen Problemen zu einer Integration bzw. Inclusion in die Gesellschaft.
- (2) Der Verein ermöglicht Personen die Teilnahme an Therapien und anerkannten Sozialprojekten, wenn die Personen aus finanzieller Not oder Bedürftigkeit von einer Wertentwicklung ihrer Person ausgeschlossen werden.
- (3) Der Verein macht sich zu seiner Aufgabe Personen mit psychischen Problemen in ihrer Persönlichkeit so weit zu stärken, dass sie Verantwortung für ihr eigenes Leben wahrnehmen.
- (4) Der Verein betreut die Angehörigen in dem Ausmaß, wie diese es zur Begleitung dieser Personen zulassen und bereit sind umzusetzen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch ideelle Mittel erreicht werden:
 - a) Zusammenarbeit mit bestehenden Organisationen und Fachleuten
 - b) durch Erfahrungsaustausch in Vorträgen und Infoabenden
 - c) durch die Erstellung einer Homepage mit weiterführenden Informationen und Ansprechpartner
 - d) durch Gründung von Selbsthilfegruppen
 - e) durch Zusammenarbeit mit der Presse
 - f) durch Herausgabe von spezifischen Informationsmaterial
- (2) Der Vereinszweck soll durch materielle Mittel erreicht werden:
 - a) Geld- und/oder Sachspenden von Firmen und Einzelpersonen
 - b) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - c) Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - d) Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Veröffentlichungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder

- a) Ordentliche Mitglieder sind alle physischen Personen, die dem Verein durch eine schriftliche Willensbekundung beigetreten sind, aktiv oder unterstützend tätig sind und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- b) Außerordentliche Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen sein, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- c) Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung dazu ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften

durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- (2) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft, wenn sie trotz Mahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist den Mitgliedsbeitrag nicht entrichten.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vereinsvorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des vereinbarten Mitgliedsbeitrages nach Aufforderung verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt über laufende Projekte informiert zu werden. Auskunftspflichtig auf Anfrage ist der Vorstand bzw. werden auf der vereinseigenen Homepage aktuelle Berichte veröffentlicht.

§ 7 Organe des Vereines

- Organe des Vereines sind
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vereinsvorstand
 - c) die/der RechnungsprüferIn

§ 8 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung des Vereines und findet jährlich statt.
- (2) Der Generalversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - d) die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der/des KassenprüferIn/Kassenprüfers
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - g) die Wahl der/des KassenprüferIn/Kassenprüfers
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
 - j) die Aufnahme von Mitgliedern
- (3) Die Generalversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche (Brief/Email) Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Jedes Mitglied kann Anträge an die Generalversammlung stellen, sofern diese rechtzeitig bis 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich (Brief/Email) beim Vereinsvorstand eingelangt sind.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer/einem GeschäftsführerIn und einer/einem pädagogischen LeiterIn.
- (2) Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.
- (4) Die/Der GeschäftsführerIn ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereines zuständig, insbesondere für die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen und Sponsorgeldern und deren widmungsgemäßen Verwendung. Für die Finanzen ist sie/er allein

zeichnungsberechtigt und der Generalversammlung verantwortlich.

- (5) Die/Der pädagogische LeiterIn ist für die Auswahl der zu unterstützenden Personen und Projekte zuständig. Für diesen Bereich ist sie/er allein entscheidungsberechtigt und der Generalversammlung verantwortlich.
- (6) Beide tun dies in enger Kooperation um einerseits möglichst vielen Personen effektiv helfen zu können und andererseits den finanziellen Rahmen des Vereines einzuhalten.
- (7) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße und pünktliche Einladung der Generalversammlung zuständig.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren eine/n KassenprüferIn, die/der aber nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.
- (3) Die/Der KassenprüferIn prüft die Kasse des Vereines sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch, erstattet der Generalversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die/Der GeschäftsführerIn führt die laufenden Geschäfte des Vereines in enger Kooperation mit der/dem pädagogischen LeiterIn.
- (2) Die/Der GeschäftsführerIn vertritt den Verein in finanziellen Angelegenheiten nach außen.
- (3) Die/Der pädagogische LeiterIn vertritt den Verein in Fragen zu Projekten und fachlichen Themen nach außen.
- (4) Im Verhinderungsfall vertreten sie sich gegenseitig.
- (5) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines und bei Gefahr in Verzug bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften beider Vorstandsmitglieder. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der (nachträglichen) Zustimmung der Generalversammlung.
- (6) Die/Der GeschäftsführerIn führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Zu Beginn der Generalversammlung wird ein Protokollführer von den anwesenden Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gewählt, der für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig ist. Dieser und der Vorstand unterfertigen das Protokoll und legen es bei der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vor.

§ 12 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei MitgliederInnen als SchiedsrichterIn namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 13 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
- (2) Die Generalversammlung beschließt dabei, welchen gemeinnützigen Zweck des §34 ff BAO das Vereinsvermögen zuzuführen ist.